



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Umwelt - Referat IV D
- Wohnungsneubau - Projektmanagement
und Bauleitplanung -
Frau Sandten
Württembergische Straße 6
10707 Berlin**

Bearbeiterinnen:

A. Stavorinus (NABU)

U. Kielhorn (NABU)

C. Rixe (NABU)

L. Fiechter (NABU)

E-Mail: 9-60@SenStadtUm.Berlin.de

Unser Zeichen:

9/1509.2/B/5

Berlin, 21.10.2015

**Betr: Bebauungsplan 9-60 (Rangierbahnhof Schöneweide, Adlershof)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: ABl. Nr. 37 v. 11.09.2015

Sehr geehrte Frau Sandten,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen und im Nachgang zum Workshop am 29.09.2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Als Begründung für die Aufstellung des B-Planes wird noch immer die „stadtwirtschaftliche Erfordernis“ und die „wirtschaftspolitischen Ansiedlungsmöglichkeiten“, jedoch keine konkreten Vorhabenbezüge genannt, d. h. die Herstellung der Flächen soll noch immer „auf Verdacht“ erfolgen. Eine solche Vorgehensweise lehnen wir weiterhin ab, da diese Begründung kein „höheres und allgemeines Interesse“ darstellt und es u. E. nach noch genügend andere verfügbare Flächen in der Umgebung existieren, welche bereits festgesetzt, z. T. beräumt oder zeitnah hergestellt werden können, in Größenordnungen von mind. 50 ha (z. B. ehemaliges Gelände von Berlin-Chemie; bisher nicht realisierte B-Plan-Flächen in Adlershof und Treptow; Industriebrachen entlang des Adlergestells).

Bilanzierung:

Wie das Berliner Verwaltungsgericht am 24. September 2015 beschlossen hat, muss grundsätzlich versucht werden, den durch die Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen durch einen gleichwertigen Ersatz möglichst nahe zu kommen. Die Maßnahmen sind somit nicht beliebig wählbar, sondern sie müssen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig wiederherstellen (vgl. OVG des Saarlandes, Teilurteil vom 20. Juli 2005 – 1M 2/04 – juris Rn.231).

Das heißt, dass erhebliche Beeinträchtigungen an Arten und Habitattypen in gleicher Weise funktionsbezogen kompensiert werden müssen (vgl. Lütkes, BNatSchG, Komm. § 15 Rn.22). Des Weiteren heißt es, dass erhebliche Verbesserungen im Bereich „Landschaftsbild/Erholung“ bei summarischer Prüfung die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes nicht gleichwertig ersetzen (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 24.09.2015, VG 24 L 63.15). Die von Ihnen geplanten „Öffentlichen naturnahen Parkanlagen“ können demnach keine Ausgleichsmaßnahme für alle durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen sein. Verbesserungen der Erholungsfunktion können nicht als Ausgleich für die biotischen Komponenten des Naturhaushaltes wie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope, oder die abiotischen Komponenten Klima und Bodenschutz angerechnet werden. Zwar mag die geplante Öffnung des Geländes für die Bevölkerung eine Wertsteigerung für den Raum Adlershof bedeuten, jedoch kompensiert diese Funktion nicht den Verlust der ursprünglichen Biotopfunktion des B-Plan-Gebietes. Bei der Bilanzierung der Wertpunkte dürfen demnach Pluspunkte bei der Erholungsfunktion nicht den beeinträchtigten Biotopfunktionen gegen gerechnet werden.

In der Tabellarischen Eingriffsbilanz zum B-Plan 9-60 (November 2013) ist in der Gesamtbilanz Baugebiete und Grünflächen ein extra Flächenstatus „Schutzgutkomplex Landschaftsbild/ Erholung“. Wie kann es dazu kommen, dass diesem Schutzgut nach der Planung ein höherer Wert (Gesamtpunktzahl) zugeschrieben wird als vor der Maßnahme im Bestand? Dass dabei die Visuelle Ungestörtheit nach Planung zwar einer Einstufung von „gering“ unterliegt, aber immer noch mit 3 Wertpunkten / 1000 m² (Tab. 2f) berechnet wird, empfinden wir als unakzeptabel.

Das Landschaftsbild wird hier maßgeblich durch die geplante Bebauung beeinträchtigt sein. Der höhere Wert Gesamtpunktzahl Planung ist als Ergebnis der geplanten Parkanlage zustande gekommen, die mit einem Fuß- und Radweg die Erholungsfunktion und die Verbindungsfunktion für den Menschen so erhöhen soll, dass das Schutzgutkomplex Landschaftsbild/ Erholung hohe Wertpunkte von 1.739,1 erzielt, im Gegensatz zur Gesamtpunktzahl Bestand (1.363,4 Wertpunkte). Erholung ist allerdings im Sinne der Eingriffsregelung kein eigenes Schutzgut, ganz im Gegensatz zum Landschaftsbild! Es ist lediglich festzustellen, ob „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen [...] erfolgen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 BNatSchG). Demzufolge muss die Bilanzierung überarbeitet werden.

Die Flächen gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) und gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) erzielen einen sehr hohen Wert in der Kategorie Gesamtpunktzahl Planung. Dieser kommt vor allem durch die großen Flächen, die als Gewerbegebiet ausgeschrieben sind, zustande. In Tabelle 2h ist die Punktzahl je 1000 m² mit 7,28 aufgeschlüsselt.

Weshalb erhalten hier die Biotoptypen „Gebäude ohne Dachbegrünung“ und „vollversiegelte Flächen mit Versickerung über Vegetationsflächen gem.“ 5 Punkte pro 1000 m²? Diese Flächen haben nach dem Eingriff *keine* Funktion mehr für den Naturhaushalt. Das muss angepasst werden.

Laut dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin müssen die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach §§ 13-15 BNatSchG bei der Prognose des Zustandes nach dem Eingriff berücksichtigt werden, da die Verpflichtung für den Verursacher besteht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und möglichst weitgehend zu vermindern. Dementsprechend sind die folgenden Punkte *keine* Maßnahmen zum Ausgleich sondern Maßnahmen zur Vermeidung:

- „Beschränkung der Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,6 in den Gewerbegebieten auf 20 % zur Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen und damit der Versiegelungszunahme (Bodenschutz).“
- „Befestigung von Wegen in den Gewerbegebieten ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zur Reduzierung der Bodenversiegelung (Bodenschutz).“

Die Darstellung der Bilanz in den vorgelegten Unterlagen ist schwer nachzuvollziehen. Nach dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin muss im ersten Schritt der Bestand, im zweiten Schritt die Prognose des Zustandes nach dem Eingriff durch die Baumaßnahmen ermittelt werden, um die Eingriffe in Natur und Landschaft und den erforderlichen Umfang von Ausgleich- und/oder Ersatzmaßnahmen darzustellen. Erst danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Wertpunkten gegen zu rechnen, um eine transparente Bilanz zu bekommen.

Anpflanzungen von Magerrasen und Baumreihen als Ausgleich müssen mit ihren Wertpunkten extra aufgeführt und dürfen nicht mit der Planung verrechnet werden.

Unklar ist, ob das „vorgeschlagene“ Industriegleis am nördlichen Rand des Plangebietes tatsächlich hergestellt werden soll oder nicht. Eine tatsächliche Herstellung stellt einen Eingriff in die Bodenstrukturen dar, zumal auf der Fläche eine Pflanzbindung (Ausgleich) festgesetzt werden soll, die dann aber wieder wegfallen würde. Demzufolge müssen auch diese Flächen neu bewertet und berechnet werden und können nicht als Ausgleich geltend gemacht werden.

Aus der Berechnung der Ersatzflächen in Herzberge müssen die Flächenteile herausgenommen werden, welche durch die geplante Schallschutzwand zeitlich verschattet werden, da diese als Ersatzlebensräume für Zauneidechsen nur eingeschränkt geeignet sind.

Eine Berechnung der Flächengrößen für die Ersatzhabitate nach vorhandener Flächengröße – 8 ha sind besetzt, also genügen 8 ha als Ausgleich – und nicht nach Anzahl der gefundenen Tiere (xy m² / Tier) halten wir für unakzeptabel. Die Gleislinse weist aufgrund div. Unebenheiten, Schotterbereiche, Gehölzstrukturen, etc. differenzierte Klein- und Kleinststrukturen auf. Hinzu kommt die unglaubliche Vielfalt an Pflanzen und die damit verbundene Bandbreite an Insektenarten (Futterangebot). Diese Zusammenhänge stellen die Grundlage eines überdurchschnittlich geeigneten Habitats für Zauneidechsen dar. Das kann nicht 1:1 woanders hergestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine ähnlich strukturierte Fläche in selber Größe (z. B. ein Rangierbahnhof). Demzufolge kann ein Ausgleich 1:1 von uns nicht anerkannt werden. Wir lehnen diesen Berechnungsansatz ab und erwarten, dass ein Flächenansatz nach Anzahl der gefundenen Tiere erfolgt. Uns ist klar, dass die Anzahl der vorhandenen Tiere nur vermutet werden kann. Zur Erinnerung: Aus der parallelen Gleisverlegung wurden insgesamt ca. 1.100 Tiere (nach Spandau und zurück in die Gleislinse) und aus der Gleislinse wurden innerhalb von 5 Tagen ca. 750 Tiere (nach Fredersdorf) umgesetzt, also ca. 1.850 Tiere. Dabei wurden nur Teilbereiche (ohne Böschungen) der Gesamtfläche von ca. 45 ha abgefangen.

Infolge der o. g. Einwände muss die gesamte Bilanzierung zwingend überarbeitet werden.

Biotop- und Artenschutz:

Die von Ihnen geplanten „Öffentlichen naturnahen Parkanlagen“ können in der geplanten Form keine Ausgleichsmaßnahme für die durch den Eingriff zerstörten bzw. beeinträchtigten Zauneidechsenhabitate sein. Wir begründen das wie folgt: Lt. Unterlagen und Aussagen im o. g. Workshop ist der Erhalt einer Teilfläche entlang der nördlich gelegenen Grünfläche geplant. Dorthin sollen Teile der vorhandenen Zauneidechsen-Population vergrämt werden. Jedoch ist geplant, die Fläche z. T. nochmals zu verändern (Schotter entfernen, Unebenheiten glätten, etc.). Solche Veränderungen stellen einen Eingriff ins Habitat dar. Demzufolge fällt der Erhalt an Flächen geringer aus, als dargestellt (ca. 2,6 ha). Die Flächen müssen entweder so bleiben wie sie sind oder aus der Berechnung als Ersatzfläche herausgenommen werden.

Hinzu kommt, dass die Pflege der Flächen (Mahd) bisher maschinell geplant ist. Das führt zu einer Verschlechterung des Habitats und zu weiteren Tötungen von Tieren. Wenn diese Flächen tatsächlich als Ersatzhabitat dienen und angerechnet werden sollen, darf nur eine händische Pflege erfolgen. Eine maschinelle Pflege lehnen wir ab.

Wir empfehlen die Unterteilung der Flächen in Teilbereiche, welche zu unterschiedlichen Zeiten gemäht werden, so dass immer Bereiche mit hohen Fluren als Unterschlupf vorhanden sind. Dabei sollten Partien verbleiben, die nur höchstens 1 x im Spätherbst und welche, die nur alle 2 – 3 Jahre gemäht werden. Eine Mahd sollte grundsätzlich nur von innen nach außen bzw. von einer Seite zur anderen erfolgen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die zukünftige gewerbliche Bebauung südlich der o. g. Fläche angesiedelt werden wird. Fraglich ist, inwieweit diese Bebauung die zum Erhalt geplante Fläche vers-

chatten wird. Das muss dringend prognostisch betrachtet bzw. berechnet werden. Entsprechend des Ergebnisses muss die zum Erhalt geplante Fläche neu betrachtet und bewertet werden.

Auch die östlichen Flächen, in der die zukünftige Brückenanlage für Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Köllnische Heide mit Böschungen enden soll, muss neu betrachtet und bewertet werden. Die Böschungen sollen lt. Aussagen während des Workshops als Zauneidechsenhabitate dienen. Jedoch sollen die Böschungen in Ost-West-Lage ausgerichtet sein. Demzufolge sind diese Böschungen nur eingeschränkt (nur Morgen- oder Abendsonne vorhanden) als Zauneidechsenhabitat geeignet. Zauneidechsenhabitate müssen ganztags besonnt sein. Dem entsprechend muss die Bewertung der Flächen geprüft werden.

Die markanten Alt-Eichen auf der Fläche GE7 sollen lt. Planung nur teilweise in Fläche E erhalten bleiben. Bäume dieses Typus und Alters kommen nur noch sehr selten in Berlin vor und stellen wichtige Lebensräume für baumbewohnende Insekten und Bestäuber dar. Ihr Wert für die Luftreinhaltung, -erneuerung, CO₂-Speicherung, Kühlung der Umgebung durch Abgabe von Feuchtigkeit und als Schattenspender ist überdurchschnittlich. Bäume brauchen Jahrzehnte, um diesen Status zu erreichen. Demzufolge kann ein Ausgleich nicht kurzfristig geschaffen werden. Wir fordern daher einen kompletten Erhalt dieser Bäume sowie der Alt-Eichen auf der Fläche GE10 bis GE12.

Wir legen Ihnen außerdem nahe, die erforderliche Neubepflanzung des Plangebietes mit Bäumen nicht im Bereich des Biotopverbundes vorzunehmen, da es sich bei diesem weitestgehend um den Biototyp Magerrasen handelt, welcher einer intensiven Sonneneinstrahlung bedarf. Ausgedehnte Verschattungen verändern das Biotop zum Negativen. Stattdessen wäre die Abschirmung des Gewerbegebietes durch Baumbepflanzungen wünschenswert.

Des Weiteren geht aus den Berichten hervor, dass die externe Kompensationsfläche in Fredersdorf sowohl zur Kompensation der artenschutzrechtlichen- als auch der Biotopschutzbelange dienen soll. Hierzu muss gesagt werden, dass die gesetzlich geschützten Biotope nach § 28 NatSchG Bln, Sandtrockenrasen, ruderaler Halbtrockenrasen (geschützt, weil im Zusammenhang mit Sandtrockenrasen vorkommend) nicht vornehmlich als Zauneidechsenhabitat geeignet sind. Es muss daher eine separate Fläche für die Ansiedlung von Zauneidechsen geschaffen werden, die von Ihnen genannte Kompensationsfläche in Fredersdorf reich nicht für eine angemessene Kompensation aus.

Gleisanlagen sind immer auch ein potenzielles und wertvolles Habitat für Laufkäfer. Entsprechende Arten wurden auf den B-Plan-Flächen nachgewiesen. Beim Rückbau des Gleises 1 muss darauf geachtet werden, dass diesen Arten genug Zeit zum Ausweichen gegeben wird. Offene Sandflächen können vorübergehend hilfreich sein.

Wir bezweifeln weiterhin, dass eine parallele Ansaat von Frischwiese neben Magerrasen, wie sie in Herzberge geplant ist, zur funktionstüchtigen Entwicklung eines Magerrasens führt, da Saatgut der Frischwiese viele dominante Arten aufweist, die Arten des Magerrasens verdrängen. Eine solche Vor-

gehensweise bedarf einer intensiven Prüfung, Überwachung und ggf. Pflege beider Biotoptypen. Eine intensive Pflege ist bei Magerrasen jedoch nicht vorgesehen und ggf. sogar kontraproduktiv.

Magerrasen sollte nicht angesät werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Mit der „öffentlichen naturnahen Parkanlage“ soll gleichzeitig die vorhandene sog. „Ostfuge“, welche als LSG festgesetzt ist, „erweitert“ werden. Das soll u. a. dem Biotopverbund zwischen LSG und dem Wanderkorridor „Bahntrasse“ dienen. Jedoch soll mit Erschließung des Plangebietes und der Verlängerung der Wagner-Régeny-Str. über die Igo-Etrich-Str. (Privatstraße) das LSG erneut zerschnitten werden (ca. 470 m² geplant). Eine Straße, die täglich von 100 Fahrzeugen frequentiert wird, kann eine Reptilienpopulation bereits so beeinträchtigen, dass ein Überleben unmöglich ist. Demzufolge stellt eine solche Straße ein unüberwindbares Hindernis für diese Tiere dar. Auch wenn die Veränderung der LSG-Grenzen in einem gesonderten Verfahren betrachtet werden muss, beziehen wir uns in diesem Verfahren darauf, weil die o. g. Planung unmittelbar mit den Veränderungen im LSG verbunden ist. Wir lehnen eine weitere Zerschneidung des LSG und die damit verbundene Befreiung von der LSG-VO ab, weil wir diese Straßenverbindung für nicht erforderlich erhalten und es genügend andere Verbindungen ins Plangebiet gibt.

Hinzu kommt, dass geplant ist, die zukünftige Brückenverbindung für Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Köllnische Heide incl. Böschungen im zukünftigen LSG enden zu lassen. U. E. nach stellt das einen weiteren Eingriff ins LSG dar. Demzufolge kann die dafür benötigte Grundfläche nicht dem LSG zugerechnet werden und muss von der angegebenen Flächengröße abgezogen werden.

Konkretes zur Begründung des B-Planes:

Auf S. 6 der Unterlagen wird die B-Plan-Fläche beschrieben: „Der zu überplanende Bereich ... zum Teil mit Einzelbäumen, teilweise wertvollen Baumgruppen, im südöstlichen Bereich noch linearen Gehölzstrukturen und im Übrigen mit Baumaufwuchs bestanden ist.“ Das ist z. T. falsch, da sämtliche Gehölze entlang des ehemaligen Gleises 1, bereits gefällt wurden.

S. 19 „Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme zur Entwicklung einer öffentlichen Grünverbindung zwischen dem Landepunkte der zukünftigen Fuß- und Radwegebrücke über das Adlergestell und der Köllnischen Heide auf Flächen des Landes Berlin außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.“ – Da keine genaue Beschreibung vorhanden ist, bleibt unklar, was damit genau gemeint ist und in welcher Form diese Ausgleichsmaßnahme erfolgen soll.

S. 19 „Vorgabe zur Vor-Ort-Versickerung von Niederschlagswasser über begrünte Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme, sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Einschränkungen bestehen für den Bereich der belasteten Grundwasserfahne (hier ist eine Regenwasserableitung erforderlich solange wasserwirtschaftliche Belange einer konzentrierten Versickerung entgegenstehen) und für gekennzeichnete Bereiche mit Bodenbelastungen (hier wird ggf. Bodenaustausch er-

forderlich).“ –Eine Versickerung von Niederschlagswasser von Stellplätzen lehnen wir ab, da diese besonders nach Starkregenfällen (immer mehr zunehmend), stark belastet sind.

S. 29 oben – „Das Gebiet der Bahnflächen (Gleislinse) ist nicht nur als Verbindungsbiotop, sondern aufgrund seiner Größe und Artenausstattung als eine Kernfläche des Biotopverbundes anzusehen.“ – Bei einer solchen Aussage in den vorgelegten Unterlagen ist es uns unverständlich, wieso die vorgelegte Planung weiterhin verfolgt wird.

S. 38 unten – „Entwicklung Eichen-Vorwald (0,5 ha) Pflanzung von Eichen im Bereich einer bezirkseigenen Fläche in der Köllnischen Heide (ehemaliger Sportplatz Birkenwäldchen).“ – Wir halten diese Maßnahme für nicht durchführbar, da sich heraus gestellt hat, dass der ehemalige Sportplatz Birkenwäldchen, zusätzlich zu der aus einem anderen Verfahren geplanten Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung eines Zauneidechsenhabites, bereits über eine eigene Zauneidechsenpopulation verfügt. Demzufolge können auf dieser Fläche keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen geplant werden, besonders dann nicht, wenn diese Maßnahmen der Entwicklung eines Zauneidechsenhabitats entgegen wirken, wie es die Pflanzung von Eichen (Verschattung). Demzufolge muss dieser Ausgleich überprüft werden. Bei Erhalt von mehr bzw. allen Alt-Eichen (s. o.) auf der B-Plan-Fläche würde dieser Ausgleich ggf. unnötig.

S. 39 – „Entwicklung Magerrasenbiotop ... Jedoch ist im NSG Wasserwerk Johannisthal ein entsprechendes Potenzial vorhanden, dass den fachlichen Anforderungen entspricht. Bezüglich der Verfügbarkeit der Flächen sind jedoch noch ... Abstimmungen mit den BWB als Eigentümer erforderlich.“ – Eine solche Maßnahme würden wir befürworten, da sie nicht nur dem Ausgleich, sondern auch dem Erhalt des Schutzgutes des NSG Wasserwerk Johannisthal zu Gute kommen würde.

S. 40 „Weiterhin kann durch eine zeitlich gestaffelte, am konkreten Grundstücksbedarf orientierte Gebietsentwicklung verstärkt Vor-Ort vorhandenes Habitatpotenzial genutzt werden. So können Tiere nunmehr zunächst im Gebiet auf besiedelten Flächen verbleiben und dann in zwischenzeitlich Vor-Ort (wieder-) hergestellte Habitate im Bereich der öffentlichen Grünfläche und angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbegebiete bzw. randliche Bahnflächen umgesetzt oder dort hin vergrämt werden. Durch diese Maßnahmen zur Eingriffsminderung wird ein Erhalt von knapp der Hälfte des bisherigen Zauneidechsenlebensraumes möglich.“ – Wir bereits oben aufgeführt, müssten solche Flächen als Ersatzhabitate bewertet werden. Jedoch können diese Flächen nicht als solche von uns anerkannt werden, da sie nur dann den Zweck als Ersatzhabitat erfüllen, wenn sie auch den Anforderungen eines solchen Habitats entsprechen. D. h. sie müssen vor Umsiedelung / Vergrämung voll funktionstüchtig sein UND als solche erhalten werden. Doch mit jeder Überformung / Veränderung / Eingriff ist die Funktionstüchtigkeit nicht mehr gegeben, von Erhalt ganz zu schweigen. Hinzu kommt, dass diese Flächen z. T. einer Zweitnutzung unterliegen, entweder als Gewerbefläche (wenn auch unüberbaubar) oder als Erholungsfläche bzw. Weg. Daher kann diese Maßnahme nicht als Ausgleich anerkannt werden. Unklar ist auch, inwiefern die einzelnen Flächen vorbereitet und gegen Wiederein-

wanderung geschützt werden sollen, wenn die Beräumung der jeweiligen Fläche ansteht und sich in den angrenzenden Flächen noch Tiere aufhalten.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass sich in sämtlichen angrenzenden Flächen ebenfalls Zauneidechsen aufhalten. Seitens des NABU wurden auch im Jahr 2015 außerhalb der bereits gestellten Fangzäune Tiere entdeckt. Das ehemalige Gleis 1 mit seinen Böschungen stellt ebenfalls ein potenziell geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar und die Gleisanlagen sind Wanderkorridore. Wanderdistanzen entlang solcher Trassen liegen zwischen 2.000 bis 4.000 m pro Jahr (Klewen 1988). Demzufolge ist immer wieder mit Zuwanderung aus beiden Richtungen der Bahntrasse zu rechnen und wenn Randflächen für eine Ansiedelung halbwegs geeignet sind, sogar mit einer Nachbesetzung.

Die „zeitlich-gestaffelte, am konkreten Grundstücksbedarf orientierte Gebietsentwicklung“ muss sich auch darin niederschlagen, dass der Abbruch der Böschung auf den Grundstücken GE7, GE6-3, GE10 bis GE12 ebenfalls erst dann erfolgt, ggf. auch Abschnittsweise, wenn es tatsächlich Investoren und Bauvorhaben für diese Flächen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Dr. C. Kühnel	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)